



Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

3. Dezember 2024
(Stand: 1. Januar 2025)



ABTEILUNG GESELLSCHAFT, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 28, gesellschaft@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

Art. 1

Das Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen regelt die zu verrechnenden Gebühren für Einheimische und Auswärtige. Es stützt sich auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon vom 1. Juli 2019.

Grundlagen

Art. 2

Für Verstorbene, die in Opfikon gesetzlich gemeldet waren oder für Verstorbene die in einem auswärtigen Pflegeheim gelebt haben und für die die Stadt Opfikon gemäss Pflegegesetz § 9 Abs. 5 zuständig war übernimmt die Stadt Opfikon die Kosten gemäss Art. 8 der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Leistungen für Einwohnerinnen und Einwohner

Art. 3

Gemäss Art. 21 der Friedhof- und Bestattungsverordnung ist die Pflege der Gräber obligatorisch.

Grabpflege / Grundgebühren allgemein

- a Reihengräber (Kat. A, B, C)
Die Grundgebühren müssen die Pflanz- und Unterhaltskosten des öffentlichen Teils decken.
- b Familiengräber (Kat. D)
Die Grundgebühr für den allgemeinen Unterhalt ist in der Mietgebühr eingeschlossen.
- c Urnennischen (Kat. E)
Für die Pflege einer Urnennische wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- d Gemeinschaftsgrab, anonym (Kat. F)
Die Pflege des anonymen Gemeinschaftsgrabes ist gebührenfrei.
- e Gemeinschaftsgrab (Baumgrab) mit Inschrift auf Bronzetafel (Kat. G)
Für die Pflege des Gemeinschaftsgrabes (Baumgrab) wird bei jeder Urnenbeisetzung eine einmalige Gebühr verrechnet.

Art. 4

¹ Reihengräber Ruhefrist 20 Jahre	Einwohner	Auswärtige	Mietgebühren für Gräber
Erdbestattungen			
Grab für Erwachsene (Kat. A)	-	1'600	
Grab für Kinder, 0-10 Jahre (Kat. B)	-	1'000	
Urnenbestattungen			
Grab für Erwachsene / Kinder (Kat. C)	-	1'200	
Nische für max. 2 Urnen (Kat. E)	-	1'000	
² Gemeinschaftsgräber Urnen Ruhefrist 20 Jahre			
Grab anonym (Kat. F)	-	400	
Grab Baumgrab (Kat. G)	-	600	

Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

³ Familiengräber (Kat. D)		Einwohner	Auswärtige
Ruhefrist 40 Jahre			
4.40 m ² / 2 Särge + max. 8 Urnen		10'360	-
7.04 m ² / 3 Särge + max. 8 Urnen		10'958	-
9.24 m ² / 4 Särge + max. 8 Urnen		11'457	-
Verlängerung Familiengräber			
Familiengrab 4.40 m ²	10 Jahre	2'548	-
	20 Jahre	5'095	-
Familiengrab 7.04 m ²	10 Jahre	2'843	-
	20 Jahre	5'693	-
Familiengrab 9.24 m ²	10 Jahre	3'092	-
	20 Jahre	6'192	-

Die Mietpreise der Familiengräber enthalten die Grundgebühr für den allgemeinen Grabunterhalt, die Räumung des Grabes sowie die all-fällige Entsorgung des Grabsteins. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr.

Art. 5

Gebühren Grabunterhalt	Einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit des Grabes	Einwohner	Auswärtige
a	Erdbestattungen, Kat. A	800	800
b	Kindergräber, Kat. B	800	800
c	Urnengräber, Kat. C	800	800
d	Familiengräber, Kat. D	-	-
e	Urnennischen, Kat. E.	700	700
f	Gemeinschaftsgrab anonym Kat. F.	-	200
g	Gemeinschaftsgrab, Baumgrab, Kat. G	700	700

Art. 6

Kosten Bestattung	¹ Beschriftung Urnennischenplatte Kat. E	Einwohner	Auswärtige
	Zeichen neu	-	27
	Reinigen und patinieren der bestehenden Inschrift, pro Zeichen	15	15
	Besondere Wünsche / Motive	n. Aufwand	n. Aufwand
	² Ausgraben von Urnen		
	Ausgraben/Reinigung inkl. Bewilligung	150	150
	dito mit Umbettung in bestehendes Grab	250	250
	Zweitbestattung in Nischenwand oder Baumgrab (bei Grabräumung)	2'000	2'000

Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

³ Übrige Bestattungskosten	Einwohner	Auswärtige
Bewilligungsgebühr inkl. admin. Aufwand	-	250
Rücktransport Verstorbener ausserhalb Kanton	-	n. Aufwand
Leichenschau	-	25
Benützung Katafalk	-	100
Normsarg	-	450
Besonderer Sarg- oder Urnenwunsch	g. Preisliste	g. Preisliste
Einsargen, inkl. Überführung Friedhof	-	n. Aufwand
Überführung ins Krematorium	-	100
Kremation, inkl. Tonurne	-	650
Benützung Abdankungshalle	-	100
Prov. Grabzeichen (Kreuz / Tafel)	-	105
Bronzetafel Baumgrab mit Inschrift	-	175
Namensschild Zweitbestattung	-	35
Publikation	-	80
⁴ Personaleinsatz Friedhofgärtner		
Erdbestattung, Kat. A	-	1'211
Erdbestattung, Kat. B	-	700
Urnenbeisetzung, Kat. C, D, F, G	-	362
Erdbestattung, Kat. D	-	1'211
Urnenbeisetzung, Kat. E	-	260
nur Abdankung Abdankungshalle	-	80
Ausserordentlicher Aufwand Verwaltung-, Friedhof-, Bestattungspersonal pro Stunde	-	120

Art. 7

Die Kosten für die Exhumierung werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Exhumierung

Art. 8

¹ Für Bestattungen von nicht in Opfikon angemeldeten Personen werden die Kosten gemäss Art. 7 der Friedhof- und Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt.

² Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber werden Auswärtigen keine Kosten für den Grabplatz verrechnet.

Kosten für Auswärtige resp. nicht ortsansässige Bürgerinnen und Bürger von Opfikon

Art. 9

Rückerstattung
von Bestat-
tungskosten

Für Ortsansässige, die auf einem auswärtigen Friedhof bestattet werden, beteiligt sich die Stadt Opfikon gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 (§ 46) im Maximum an folgenden Kosten:

a Aufwand Bestattungsgemeinde	300
b Sarg und Einsargen	250
c Kosten Kremation inkl. Urne	500

Art. 10

Auszahlung der
Rückerstattun-
gen

Die Rückerstattungen werden der Person ausbezahlt, die für die auswärtige Bestattung aufgekommen ist. Für die Auszahlung sind dem Bestattungsamt die entsprechenden bezahlten Rechnungen und gegebenenfalls Übersetzungen vorzulegen.

Art. 11

Vergünstigun-
gen

Das Bestattungsamt oder der Friedhofvorsteher können in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 12

Zuständigkeit

- ¹ Für die Rechnungsstellung ist das Bestattungsamt Opfikon zuständig.
- ² Das Bestattungsamt ist berechtigt, die Kosten (inkl. Grabunterhalt) für die gesamte Ruhezeit zu verrechnen.

Art. 13

Einsprachen

- ¹ Einsprachen gegen Rechnungen können innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand beim Stadtrat Opfikon erhoben werden.
- ² Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und eine Begründung mit einem Gesuch enthalten.

Schlussbestimmungen

In Kraft treten

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Dezember 2024.
- ² Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.
- ³ Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement Friedhof Halden (inkl. Anhang) vom 1. Januar 2013

Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Roman Schmid.

Stadtschreiber:



Willi Bleiker

Opfikon, Dezember 2024

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025.